

Höchstlastzeitfenster 2018

Gültig für das Kalenderjahr 2018

Netzebene MS				
	Herbst	Winter	Frühjahr	Sommer
HLZF-1	11.00 - 13.30	08.45 - 14.00		
HLZF-2	15.15 - 18.00	15.15 - 18.00		
HLZF-3				

Umspannebene MS/NS				
	Herbst	Winter	Frühjahr	Sommer
HLZF-1	16.15 - 19.15	16.00 - 19.30		
HLZF-2				
HLZF-3				

Netzebene NS				
	Herbst	Winter	Frühjahr	Sommer
HLZF-1	16:15 - 19:30	16.15 - 19.45		
HLZF-2				
HLZF-3				

Hochlastzeitfenster für die atypische Netznutzung

Die Ermittlung des Hochlastzeitfensters 2013 erfolgte auf Grundlage des Leitfadens der Bundesnetzagentur (Stand September 2011) in Ergänzung zu §19 Abs. 2 StromNEV. Netzkunden mit atypischem Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen. Atypisches Verbrauchsverhalten liegt vor, wenn die Zeitpunkte des maximalen Energiebezugs (Maximallast) eines Netzkunden außerhalb der vom Netzbetreiber veröffentlichten Hochlastzeitfenster (Zeitraum der maximalen Netzlast) liegen. Die Bereiche der Hochlastzeitfenster werden für die vier Jahreszeiten und für jede Netz- und Umspannebene bestimmt. Relevant ist jeweils die Netz- oder Umspannebene, aus welcher der Letztverbraucher elektrische Energie entnimmt. Im Leitfaden werden ebenfalls die Antragsvoraussetzungen für den Antrag des Sonderentgeltes bei der Bundesnetzagentur beschrieben. Zu Ihrer Information stellen wir den Leitfaden am Ende dieser Seite als Download zur Verfügung.